

HETA ASSET RESOLUTION

Questions & Answers

Mandatsbescheid III der FMA

Klagenfurt am Wörthersee, 26. März 2019

Q&A

1. Was bedeutet die von der FMA neu festgesetzte Quote für die Gläubiger?

Die seitens der FMA neu festgesetzte Quote betrifft nur nicht-nachrangige (dh. senior) berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zum 1.3.2015. Der Nennwert dieser Verbindlichkeiten wurde zuletzt (mit dem Vorstellungsbescheid II vom 2.5.2017) auf 64,40 % von ursprünglich 46,02 % geändert. Mit dem Mandatsbescheid III vom 26.3.2019 beträgt der Nennwert jetzt 85,54 %.

Der Nennwert der nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten beträgt weiterhin 0,00 %.

Die Festlegung der höheren Quote ist wegen dem – im Vergleich zur ursprünglichen Planung – deutlich positiveren Verlauf des Abbaus der HETA möglich.

2. Was für sonstige Änderungen ergeben sich aus dem Mandatsbescheid III?

Mit dem Mandatsbescheid III kommt es lediglich zur Änderung der Quote der Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Alle sonstigen in den bis dato erlassenen Bescheiden (Vorstellungsbescheid I und Vorstellungsbescheid II) angeordneten Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere die Verschiebung der Fälligkeit bis zum Auflösungsbeschluss der HETA bzw. bis 31.12.2023, sind weiterhin gültig.

Q&A

3. Wann wird der nächste Abbauplan von HETA erstellt?

Der letzte Abbauplan gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) wurde seitens der HETA im Juni 2018 erstellt und den im GSA vorgesehenen Adressaten übermittelt. Auf der Homepage der HETA wurden die wesentlichsten Kennzahlen veröffentlicht, wobei der 'Abbauplan 2018' einen Recoverybetrag von EUR 10,49 Mrd. bzw. eine Recoveryquote von 81,3 % ergab.

Im Dezember 2018 konnte die HETA sowohl mit der BayernLB als auch mit der Republik Österreich, Vergleiche schließen, welche eine positive Auswirkung iHv rd. 4,6 %-Punkte auf die im Abbauplan 2018 ausgewiesene Recoveryquote hatten.

Der neue Abbauplan der HETA ('Abbauplan 2019') wird im Mai 2019 finalisiert und nach gremialer Beschlussfassung an die Adressaten gemäß GSA übermittelt. Eine Veröffentlichung der wesentlichsten Kennzahlen auf der Homepage der HETA ist ebenfalls noch für Mai geplant.

4. Was sind die wesentlichen Änderungen im Abbauplan 2019?

Der neue Abbauplan wird die positive wirtschaftliche Entwicklung der HETA in 2018 reflektieren sowie eine aktualisierte Einschätzung der voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung beinhalten.

Der Abbauplan 2019 wird bei Darstellung der für den gesamten AbbauhORIZONT erwarteten Mittelzuflüsse (Recoverybetrag) auch den aus dem Forderungsverzicht von EUR 0,25 Mrd. entstehenden Rückfluss, der im Rahmen des im Dezember 2018 abgeschlossenen BayernLB-Vergleich vereinbart wurde, berücksichtigen.

Q&A

5. Wieviel wurde seitens HETA bereits an die Gläubiger ausbezahlt?

Mit dem Mandatsbescheid II (ersetzt durch den Vorstellungsbescheid II) ist die Fälligkeit aller berücksichtigungsfähigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten derart geändert worden, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt. Der Mandatsbescheid III ändert an dieser Fälligkeit nichts. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Zahlungen auf diese Verbindlichkeiten rechtlich verpflichtend erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen müssen. Die angeordnete Fälligkeitsänderung steht einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses jedoch nicht entgegen.

So erfolgte im Jahre 2017 mit 44,436 % und im Jahre 2018 mit 18,676 % (gesamt 63,112 %) eine vorzeitige Verteilung der Verwertungserlöse der HETA vor dem Fälligkeitsdatum an Gläubiger von nicht-nachrangigen unstrittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA.

Insgesamt wurden hinsichtlich berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rahmen von Zwischenverteilungen sowie abgeschlossener Vergleiche EUR 7,8 Mrd. ausbezahlt ('Nettosicht'). Unter Berücksichtigung des Vergleichs mit der BayernLB, bei welchem bei Auszahlung im Dezember 2018 EUR 0,106 Mrd. (erster Teilbetrag des EUR 0,250 Mrd.-Vergleichs) einbehalten wurden, ergibt sich ein Auszahlungsbetrag nach 'Bruttosicht' von EUR 7,9 Mrd.

Q&A

6. Wann wird es eine neuerliche (dritte) Zwischenverteilung geben?

Die Statuten der HETA AG sehen vor, dass der Vorstand jährlich binnen 4 Wochen ab Feststellung des Jahresabschlusses die Prüfung durchführen muss, ob eine vorzeitige Verteilung möglich ist. Eine solche setzt insbesondere voraus, dass die Abwicklung der HETA, deren weiterer Geschäftsbetrieb sowie die Befriedigung der Gläubiger hierdurch nicht gefährdet werden darf. Dazu muss der Vorstand der FMA berichten. Ein Vorschlag für eine Zwischenverteilung bedarf auch der Zustimmung der FMA.

Infolge des neuen Mandatsbescheids wird eine finale Prüfung der Möglichkeit einer Zwischenverteilung erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Erhebung von Vorstellungen gegen diesen Bescheid und nach Erlass eines neuen Vorstellungsbescheids, somit frühestens erst im 4. Quartal 2019 erfolgen. Aus heutiger Sicht kann noch nicht beurteilt werden, ob und wieviel im Jahre 2019 im Rahmen einer weiteren Zwischenverteilung ausgezahlt werden kann.

7. Wann wird die Abwicklung der HETA beendet sein?

Die Abwicklung der HETA läuft schneller und besser voran als dies ursprünglich geplant bzw. angenommen wurde. Trotzdem kann aus heutiger Sicht nicht verbindlich vorhergesagt werden, wann die Abwicklung final beendet sein wird.

Die Fälligkeit aller berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wurde mit dem Mandatsbescheid III unverändert am 31.12.2023 bzw. dem Liquidationsbeschluss belassen. Trotz der besseren Verwertung der HETA ist aus derzeitiger Sicht nicht davon auszugehen, dass es auch zu einer rascheren endgültigen Verwertung aller Vermögenswerte der HETA oder insbesondere einem Abschluss aller laufenden Gerichtsverfahren bzw. Beseitigung von sonstigen Abwicklungshindernissen vor dem 31.12.2023 kommt.